



# Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

<b>Stadtrat</b> <b>am 25.06.2015</b>		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/228/2015		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		10.06.2015
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	25.06.2015		Entscheidung	

### Beratungsgegenstand:

**Teilweise Einziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum**

**hier: Teilfläche aus der Wegeparzelle Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1) beigefügte Satzung über die Teileinziehung eines in der Bauerschaft Tetekum gelegenen Interessentenweges (Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39).

### II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung (GO) NW, Gesetz über die durch eine Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG), Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW

### III. Sachverhalt:

Die Stadt Lüdinghausen hat die gesetzliche Verpflichtung, die im Stadtgebiet gelegenen Interessentenwege zu verwalten und zu unterhalten.

Die oben beschriebene Wegefläche, welche im Grundbuch von Seppenrade für die Interessentengesamtheit der Zusammenlegungssache Tetekum eingetragen ist, hat für den allgemeinen öffentlichen Durchgangsverkehr keine Bedeutung, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke. Diese Einstufung wird auch durch das für den Außenbereich erstellte Strategische Wegekonzept bestätigt, in dem die Wegefläche als Anliegererschließungsweg eingestuft ist, dem keine übergeordnete Funktion für den Durchgangsverkehr zukommt.

Zwei Anlieger, deren landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch die Wegefläche erschlossen sind (Eigentümer der Flurstückspartellen 29 und 31) haben Interesse bekundet, die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen, soll die Wegefläche aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und veräußert werden.

Bevor eine Grundstücksübertragung rechtswirksam erfolgen kann ist ein formales Einziehungsverfahren durchzuführen. Nach dem „Gesetz über die durch ein

Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ sind Interessentenwege mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Satzung einzuziehen. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlicher Interessentenweg.

Die Einziehungsabsicht ist am 12.02.2015 im Amtsblatt 03/2015 der Stadt Lüdinghausen (Nr. 07 des Inhaltsverzeichnisses) öffentlich bekannt gemacht worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (vgl. Anlage 2). Darüber hinaus sind alle Eigentümer der direkt an die Wegefläche angrenzenden Flächen sowie die Versorgungsträger angeschrieben und auf die Einziehungsabsicht hingewiesen worden.

Da in dem „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ keine Einspruchsfrist bestimmt ist, ist den Anliegern sowie der Öffentlichkeit - in analoger Anwendung des § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - für einen Zeitraum von 3 Monaten (gerechnet ab Bekanntmachungsdatum) die Möglichkeit gegeben worden, Stellung zu der beabsichtigten Teileinziehung des Weges zu nehmen.

Die im Rahmen des Einziehungsverfahrens vorgetragenen Anregungen sind nachfolgend dargestellt und seitens der Verwaltung abgewogen worden. Um die Eingaben nachvollziehen zu können, ist zudem ein Lageplan beigefügt, aus dem die einzuziehende Wegfläche sowie die angrenzenden Parzellen ersichtlich sind (vgl. Anlage 3).

#### **a) Schreiben des Kreises Coesfeld, Abteilung 70 – Natur- und Bodenschutz (Eingabeführer A)**

Der Kreis Coesfeld macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass eine Umnutzung der einzuziehenden Wegefläche (etwa hinsichtlich einer ackerbaulichen Nutzung) einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V. mit § 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW darstelle, mit der Folge, dass Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich würden.

Begründet wird diese Aussage damit, dass der einzuziehende Weg in unterschiedlichster Art und Weise dem Biotop- und Artenschutz diene. Dem Eingriff wird von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde zugestimmt, wenn Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden.

Die Eigentümer der Flurstücksparzelle 29 beabsichtigen ihre Grundstücksflächen zu arrondieren. In diesem Zusammenhang wird es erforderlich, die sich im Bereich des einzuziehenden Weges verlaufende Grabenparzelle 28 teilweise zu verlegen. Im Zuge der Verlegung des Wasserlaufs wird im Süden des bestehenden und des neu zu schaffenden Gewässerabschnitts ein 5m breiter Uferrandstreifen angelegt. Insgesamt erfolgt hierdurch eine Überkompensation als Ausgleich für die Teileinziehung des Weges und somit gilt der Eingriff der Umwandlung des unbefestigten Grasweges in Ackerland als ausgeglichen.

**Der Anregung wird gefolgt.**

#### **b) Schreiben des BUND, Kreisgruppe Coesfeld (Eingabeführer B)**

Der BUND, Kreisgruppe Coesfeld, spricht sich dafür aus, dass der nicht befestigte Weg seine Funktion als grüner Wanderweg behalten und der Öffentlichkeit zum Gemeinwohl weiter zur Verfügung stehen sollte. Zudem sollte aus Sicht des BUND berücksichtigt werden, dass der Weg als lineares Biotop zur Erhaltung bzw. zur Bereicherung der Parklandschaft erhalten wird.

Im Rahmen der Erstellung des Strategischen Wegekonzeptes sind besondere, über eine reine Erschließungsfunktion hinausgehende öffentliche Funktionen von Wegen bei der Einstufung der einzelnen Wege berücksichtigt worden. Die einzuziehende Wegefläche ist kein Bestandteil von regional ausgewiesenen Rad-, Wander- oder sonstigen Freizeit-Themenrouten, welche eine Zugänglichkeit des Weges aus öffentlichen Erwägungen erforderlich machen würden.

Ein Erhalt jeglicher „grünen Wege“, welche sich als potentielle Routen bzw. Abkürzungsstrecken für Spaziergänger und Radfahrer eignen, würde eine Veräußerung von Wegeflächen grundsätzlich unmöglich machen.

Intention der Erstellung des Außenbereichswegekonzeptes ist es aber insbesondere gewesen, Wege,

die keine wesentliche Verkehrsfunktion haben, aufzugeben, um Unterhaltungs- und insbesondere auch Kontrollaufwand einzusparen.

Aus diesem Grund soll der Eingabe, die einzuziehende Wegefläche als öffentlich zugänglichen Wanderweg zu erhalten, nicht gefolgt werden.

Die unter ökologischen Gesichtspunkten vorgebrachten Bedenken werden aus Sicht der Verwaltung dadurch hinfällig, dass einer der Kaufinteressenten einen 5 m breiten Uferrandstreifen anlegen wird, der als ökologische (sogar wertvollere) Ersatzfläche zur Verfügung stehen wird (vgl. Ausführungen zu Buchstabe a)

**Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Nach Abwägung aller eingegangenen Anregungen sind aus Sicht der Verwaltung keine Gründe erkennbar, welche das öffentliche Interesse, Unterhaltungskosten durch die Veräußerung des Interessentenweges Unterhaltungskosten einzusparen, überwiegen.

Alle an den einzuziehenden Weg angrenzenden Grundstückspartellen sind nicht auf dessen Nutzung angewiesen, sondern sind vielmehr auch durch weitere Wegepartellen erschlossen.

Aus diesem Grund bittet die Verwaltung darum, sich für den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung auszusprechen.

- Anlagen:
- Satzung über die Teileinziehung des Weges (Anlage 1)
  - Bekanntmachung der Einziehungsabsicht ( Auszug am dem Amtsblatt 08/14 Inhaltsverzeichnis Nr. 40) der Stadt Lüdinghausen - Anlage 2 -
  - Übersichtsplan (Anlage 3)
  - Stellungnahme Eingabeführer A (Anlage 4)
  - Stellungnahme Eingabeführer B (Anlage 5)